

28. III. 1919

218

Die staatlichen Kreditoperationen.

Die Regierung hat die von uns angekündigte Anleihevorlage gestern in der Nationalversammlung eingeholt.

Nach dem Gesetzentwurf wird der Staatssekretär der Finanzen zunächst ermächtigt, Geldbeträge, die anlässlich der Notenabstempelung in die Staatsschäfte einfließen, zur Vergütung zu übernehmen und zu diesem Zweck auf verbindliche Staatsschäfte einzuführen mit höchster einjähriger Laufzeit auszugeben. Bis her hat die Finanzverwaltung den Banken und Sparkassen Verträge, die im Zuge der Notenabstempelung bei ihnen eingezahlt und von ihnen gegen idemliche Abfindung auf dem Wege über die Postsparkasse der Finanzverwaltung überlassen wurden, mit drei Prozent verzinst. Nun wird der Staat für diese Erlöse drei- und sechsmonatige, unter Umständen auch einjährige Schäfte einzeln mit einer Vergütung von $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Prozent anbieten, die bei Fälligkeit erneuert werden sollen, sofern nicht der Zeitpunkt für die Umwandlung in eine langfristige Anleihe zwischen gekommen wäre. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Betrag steht der Gesetzentwurf für dies Scheitern nicht vor. In der Begründung der Vorlage wird betont, daß die hier einschneidenden kredit- und währungspolitischen Maßnahmen der jüngst gewählten und zentralisatorischen Regierung die deutschösterreichische Finanzverwaltung zu außerordentlichen Verfüungen genötigt, deren Durchführung eine weit ergehende Bewegungssfreiheit der Finanzverwaltung auf dem Gebiete der Anleihengesetzgebung erfordert.

Die Vorlage ermächtigt den Staatssekretär der Finanzen weiter, zur Bezahlung eines Anleihen bis zu 30 Millionen Dollar oder bis zu einem der Goldparität entsprechenen gleichen Betrage in einer anderen ausländischen Währung gegen Verhandlung unbeweglichen Staatseigentums aufzunehmen. Als Sicherstellung sind bekanntlich vor allem die Salinen in Aussicht genommen; im Hedarsfalle sollen die auf den Handelsbesten etwa bestehenden Anleihen des alten Staates — die Salinen bilden die Hypothek für die sogenannten Salinentchein im derzeitigen Betrage von 873 Millionen Kronen — vorbehaltlich des Nachkredits gegen die übrigen Nationalschäfte gesetzt werden.

Der letzte Vorschuß des deutschen Bankenkonsortiums im Betrage von 200 Millionen Mark wird in der Vorlage ausdrücklich als Schuldverpflichtung Deutschösterreichs anerkannt. Die für diesen Vorschuß erlegten Sicherheiten werden durch diese Anerkennung zurückgegeben werden.

Schließlich wird die Finanzverwaltung ermächtigt, Erlöse langfristiger Anleihen zu Abstammungen auf den jetzt zustellenden Anteil Deutschösterreichs an österreichischen Staatsschulden gegen Anrechnung bei der fünfjährigen Auseinanderlegung mit den Nationalstaaten zu verwenden und den Geldstrukturrisiken Anleihen unter der gleichen Voraussetzung vorübergehend verzinslich bei der Österreichisch-Ungarischen Bank zu erlegen. Ein solcher Erlös würde, wenigstens provisorisch, eine Verminderung des Notenumlaufes herbeiführen.

Aus der ihm seinerzeit erteilten Ermächtigung verfügt der Staatssekretär der Finanzen noch über einen Kreditkredit von 1435 Millionen Kronen. Im Rahmen dieser Kreditermächtigung wird er im Laufe des Frühjahrs eine langfristige amortifiable Anleihe begeben.